

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 373/2003

Sitzung vom 4. Februar 2004

### **153. Anfrage (Betrieb eines Schiessstandes im Bereich des neuen bundesrechtlich geschützten Auengebiets zwischen Dättlikon und Freienstein)**

Kantonsrätin Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, hat am 24. November 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Wie dem «Tages-Anzeiger» Ende Oktober zu entnehmen war, hat der Bundesrat im Kanton Zürich drei neue Auenschutzgebiete bundesrechtlich geschützt: Ein 22 Hektaren grosses Gebiet entlang der Töss zwischen Freienstein und Tössegg, 27 Hektaren entlang der Töss zwischen Dättlikon und Freienstein sowie 117 Hektaren entlang der Glatt bei Oberglatt.

Gemäss den Verlautbarungen der kantonalen Fachstelle Naturschutz soll die landwirtschaftliche und touristische Nutzung der betreffenden Flächen so geschehen, dass sich die Natur entfalten kann und die Artenvielfalt langfristig erhalten bleibt. Der Kanton erarbeitet die nötigen Schutz- und Pflegepläne und schliesst mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern entsprechende Vereinbarungen ab.

Im Bereich des Auengebiets zwischen Dättlikon und Freienstein wird ein Schiessstand betrieben, der neben enormen Lärmemissionen für die Umgebung auch eine erhebliche Belastung des Bodens verursacht.

Dazu stelle ich dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

1. Von wem wird der erwähnte Schiessstand betrieben? Welche Personen sind berechtigt, dort zu schiessen?
2. Werden die geltenden Lärmschutzbestimmungen eingehalten? Welche Einschränkungen gelten in Bezug auf die Tage oder Tageszeiten, während deren nicht geschossen werden darf?
3. Welche Munition darf auf dem Schiessstand verwendet werden?
4. Befindet sich der Schiessstand innerhalb der unter Schutz gestellten 27 Hektaren Auen?
5. Wie stark ist der Boden in der Umgebung des Schiessstandes durch Schadstoffe, insbesondere Blei und andere Schwermetalle, belastet? Welche Auswirkungen sind durch die Verseuchung des Bodens auf die Tier- und Pflanzenwelt unmittelbar neben und auf dem Areal des Schiessplatzes zu erwarten?
6. Welche Vorkehrungen müssen für das Gebiet des Schiessstandes getroffen werden, um die Schutzverfügung der umliegenden Aue wirksam umzusetzen?

7. Wird der Betrieb des Schiessstandes auf Grund der Schutzverfügung eingestellt? Wenn nein: Wie lässt sich der Betrieb eines Schiessstandes in diesem empfindlichen Gebiet begründen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, wird wie folgt beantwortet:

Die Jagdschiessanlage Au in Embrach wird von der Jagdschützen-gesellschaft Zürich betrieben und von Jägern und Sportschützen für jagdliches Schiessen genutzt. Das Training auf der Anlage stellt für Jäger die Grundvoraussetzung für die weidgerechte Jagdausübung dar. Auf dem Schiessstand werden Jagdgewehre (Kugelpatronen) und Flinten (Schrotpatronen) verwendet.

Die Jagdschiessanlage wurde 1997 lärmrechtlich beurteilt. Gemäss der am 14. März 1997 erlassenen Lärmschutzverfügung der Volkswirtschaftsdirektion darf in den Monaten März bis November werktags an 205 und sonntags an 4 Schiesshalbtagen geschossen werden. Die Einhaltung der Bestimmungen über die Schiesshalbtage ist vom Anlagebetreiber jährlich nachzuweisen. Die täglichen Betriebszeiten dauern von 08.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 18.30 Uhr. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) und werden nur aus triftigen Gründen zugestanden. Bei verfü-gungsgemäsem Betrieb ergibt sich bei einer jährlichen Schusszahl von 315 000 nach Anhang 7 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41) eine Pegelkorrektur von  $K = -4,1 \text{ dB(A)}$ . Damit wird der Immissionsgrenzwert eingehalten.

Die Fachstelle Bodenschutz untersucht die Belastung des Bodens mit Schwermetallen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) periodisch. Auf einer Fläche von rund 18,6 ha wurden in den neuesten Bodenproben (0–20 cm Bodentiefe) Bleikügelchen in einer Konzentration von bis zu  $3,9 \text{ kg/m}^2$  gefunden. Das Bleischrot führt zu einer Erhöhung der Bodengehalte an Blei, Arsen und Antimon. Die Gehalte an Arsen und Antimon, für die es in der Schweiz keine Beurteilungswerte gibt, liegen meist unter den in Deutschland gebräuchlichen Toleranzwerten. Beim Blei wird der Richtwert von 50 ppm gemäss Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) überschritten. So beträgt der Median der Bleibelastung auf dem unbewaldeten Anlagenareal 370 ppm. Noch höhere Blei-gehalte wurden in den umliegenden Waldflächen gemessen. In beiden Anlagebereichen finden indessen keine sensiblen Nutzungen mit möglicher direkter Bodenaufnahme statt (z. B. Weidegang von Nutztieren).

Auf weiter von der Anlage entfernt gelegenen ackerbaulich genutzten Flächen wurden in den Bodenproben zwar Schrotkugeln festgestellt, die Bleigehalte lagen aber unter den gesetzlichen Richtwerten. Lösliche Bleigehalte konnten nur an wenigen Standorten im Anlageperimeter festgestellt werden. Sie überschreiten jedoch in keinem Fall die Richtwerte der Verordnung über den Schutz des Bodens – der Vorläuferverordnung der VBBo. Ein Richtwert für lösliche Bleigehalte fehlt in der Verordnung über Belastungen des Bodens, weil Blei so schwer löslich ist, dass der Richtwert für den Gesamtgehalt in jedem Fall vor dem Richtwert für den löslichen Gehalt überschritten ist (vgl. Erläuterungen zur VBBo). Auch eine Bodenbelastung durch organische Schadstoffe wurde festgestellt. Sie stammt aus der Zeit, als Tontauben mit einem hohen Anteil an PAK verwendet wurden. Bedingt durch die geringe Flugweite dieser Tontauben konzentriert sich diese Belastung indessen auf eine begrenzte Fläche. In löslicher, d. h. pflanzenverfügbarer oder verlagerbarer Form wurden keine Schadstoffbelastungen von Bedeutung festgestellt. Aktuelle Untersuchungen der Fachstelle Naturschutz haben ergeben, dass die auf dem Areal vorgefundenen Bleirückstände und Tontaubenscherben bei Fauna und Flora keine Vegetationsschäden verursacht haben.

Das Auengebiet zwischen Dättlikon und Freienstein war vor der Aufnahme in die Liste der Auengebiete von nationaler Bedeutung durch kantonales Recht geschützt. Schon früher wurden deshalb gestützt auf die Bundeswegleitung «Bodenschutz- und Entsorgungsmassnahmen bei 300-m-Schiessanlagen» und die Verordnung über Belastungen des Bodens Entsorgungs- und Bodenschutzmassnahmen angeordnet. So wurde die Verwendung schadstoffhaltiger Tontauben verboten und die Jagdgesellschaft verpflichtet, das Gelände aufzuräumen. Zudem wurden Bereiche mit Nutzungs-/Zutrittsverbot und/oder Kontrolle von Bodenverschiebungen ausgeschieden.

Eine Aufhebung der Schiessanlage infolge der Aufnahme des Gebietes in das Aueninventar erscheint unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht angezeigt. Die Jagdschiessanlage beansprucht nur eine kleine Fläche des Auengebietes als Zielraum, liegt im Übrigen jedoch ausserhalb des Auenperimeters. Mit den bereits angeordneten Massnahmen sowie durch den Umstand, dass die Jagdschützengesellschaft Zürich das praxisnahe Schiessen auf dem Jagdparcours entlang der Töss eingestellt hat und das Flussgebiet als Zielraum gemieden wird, werden neue Belastungen des Auengebietes weitgehend vermieden. Weiter gehende Massnahmen wären nicht verhältnismässig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**